



► **Simone Baiker**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Marcus Richter, LL.M.*
Rechtsanwalt
**Wirtschafts-/Steuerrecht*

Kaiserswerther Straße 263
40474 Düsseldorf
T (02 11) 58 65 156
F (02 11) 58 65 158
b-r@baiker-richter.de
www.baiker-richter.de

Mangels normativer Bestimmung der Grundlagen und Methoden zur Bestimmung der Aufnahmekapazität des Modellstudiengangs Hannibal wird die Aufnahmekapazität der Antragsgegnerin im Wintersemester 2008/2009 im Wege der Interessenabwägung nach § 123 Abs. 1 VwGO mit 311 Studienplätzen angenommen.

Das Verwaltungsgericht Hannover hat mit Beschluss vom 06.01.2009 (8 C 3704/08) entschieden, dass die Studienplatzkapazität der Antragsgegnerin im 1. Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin mit der festgesetzten Zulassungszahl von 270 für den Studiengang Humanmedizin nicht in verfassungsrechtlich zulässiger Weise beschränkt worden ist. Vielmehr lässt sich eine Grenze der Ausbildungskapazität der Antragsgegnerin - mit Verbindlichkeit für die Entscheidung in den Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz - angesichts des Fehlens einer dem aktuellen Erkenntnis- und Erfahrungsstand entsprechenden, in Rechtssätzen bestimmten Ermittlungsmethode nur dadurch gewinnen, dass die Kammer das verfassungsrechtlich geschützte Interesse der Antragsteller an einem so weit wie möglich ungehinderten Zugang zur ärztlichen Berufsausbildung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten und an den Anforderungen des Arztberufs ausgerichteten Studienbetriebs der Antragsgegnerin andererseits abwägt, was zu einer so bestimmten Kapazitätsgrenze von insgesamt 311 Studienplätzen führt.

Von diesen 311 Studienplätzen sind ausweislich der vorgelegten Immatrikulationsliste im Vergabeverfahren nach der ZVS-VergabeVO und infolge einer Überbuchung im Umfang von vier Studienplätzen insgesamt 274 Studienplätze vergeben worden, so dass eine bisher nicht erschöpfte und nach Maßgabe dieses Beschlusses zu verteilende Ausbildungskapazität von 37 Studienplätzen verbleibt.

Die Festsetzung einer Zulassungszahl von 270 durch den Bewirtschaftungsvermerk 12 zum Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Medizinische Hochschule Hannover für das Geschäftsjahr 2008 (Kapitel 0619 Anlage 1 zum Einzelplan 06 des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2008) und in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 ZZ-VO 2008/2009 verstößt nach Überzeugung der Kammer gegen Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG, wonach alle Deutschen das Recht haben, Beruf, Arbeitsplatz und Arbeitsstätte frei zu wählen.

Rechtssätze, die mit der Festsetzung von Zulassungszahlen absolute Zulassungsbeschränkungen normieren und damit in die freie Wahl der Ausbildungsstätte eingreifen, können sich zwar auf den Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG stützen. Allerdings stellen sie zugleich Regelungen der Berufswahl im Sinne der zu diesem Grundrecht entwickelten Zwei-Stufen-Theorie des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 11.6.1958 - 1 BvR 596/56 -, BVerfGE 7, 377, 401 ff.) in Gestalt objektiver Zulassungsvoraussetzungen dar.

Absolute Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger sind danach nur dann verfassungsmäßig, wenn sie in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen, mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden (BVerfG, Urteil vom 18.7.1972, a.a.O. S. 338 ff.). Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Art und Weise der Kapazitätsermittlung zum Kern des Zulassungswesens gehört. Daher fällt nicht nur die rechtliche Verankerung einer Zulassungsbeschränkung, sondern auch die Festlegung objektiver, nachvollziehbarer Kriterien für die Kapazitätsermittlung an sich in den Verantwortungsbereich des Gesetzgebers, wobei ein formalisiertes, gerichtlich kontrollierbares Verfahren dafür vorsorgen muss, dass die wesentlichen Entscheidungsfaktoren geprüft und die mit der Norm angestrebten Ziele wirklich erreicht werden.

Die vorstehende Urteilsbesprechung soll lediglich eine Anregung für häufig auftretende Konflikte aufzeigen.

Sie erhebt **keinen** Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere macht sie eine Beratung im Einzelfall nicht entbehrlich.

Nur eine umfassende, individuell auf die persönliche Situation abgestimmte Beratung kann dazu beitragen, eigene Interessen durchzusetzen und/oder drohende Schäden abzuwenden.